

Am 1. September 2023 tritt das neue Schweizer Datenschutzgesetz in Kraft.

Ist Ihr Unternehmen bereit?

Juni 2023 | Copyright © 2023 | Autor: Moritz Rowold, Junior Consultant

Was ist das revDSG?

Das neue [Bundesgesetz über den Datenschutz](#) (revDSG) löst das bisherige Datenschutzgesetz von 1992 ab und modernisiert das Schweizer Datenschutzrecht. Es tritt am 1. September 2023 in Kraft und lehnt sich teilweise an die DS-GVO an, um so einen europäischen Datenaustausch zu ermöglichen.

Was ändert sich im Gesetz?

Das revDSG enthält ein paar wichtige Änderungen im Vergleich zum Datenschutzgesetz von 1992:

- Nur die **Daten von natürlichen Personen** sind vom revDSG umfasst, die Daten von juristischen Personen hingegen nicht;
- **Genetische und biometrische Daten** sind nun ebenfalls besonders schützenswerte Daten;
- Die Konzepte „**Privacy by Design**“ und „**Privacy by Default**“ werden eingeführt;
- Der Verantwortliche muss natürliche Personen **über jede Datenbeschaffung informieren** – und nicht nur über die Datenbeschaffung besonders schützenswerter Daten;
- Der Verantwortliche muss ein **Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten** führen, das Register der Datensammlungen entfällt;
(Ausnahme: <250 Mitarbeiter + Datenbearbeitung birgt ein geringes Risiko für die Betroffenen)
- Der Verantwortliche muss eine **Datenschutzfolgenabschätzung** durchführen, wenn eine Bearbeitung ein hohes Risiko für die Daten betroffenen Person mit sich bringen kann;
- **Datenleaks müssen** dem EDÖB **so schnell wie möglich gemeldet werden**;
- **Aufnahme von Profiling**, als jede Art der automatisierten Bearbeitung von personenbezogenen Daten;
- Freiwillige Ernennung eines **Datenschutzberaters**.

Gibt es eine Umsetzungsfrist?

Die Anforderungen des revDSG müssen bis zum **1. September 2023** von Unternehmen umgesetzt worden sein.

Das hat Ihr Unternehmen zu tun:

1. Prüfung der Datenschutzerklärung, online und offline
2. Führen eines Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten
3. Implementierung eines Prozesses für die Datenschutzfolgenabschätzungen
4. Freiwillige Ernennung eines Datenschutzberaters
5. Prüfung von Subunternehmer-Verträgen (mit Hinblick auf Meldung von Sicherheitsverletzung an den EDÖB)

Wie kann DBS Ihnen helfen?

- Die Business Services GmbH & Co. KG (DBS) hat über 30 Jahre Erfahrung im Bereich Datenschutz und Datensicherheit.
- Schon vor dem revDSG haben wir unsere Mandanten erfolgreich im Schweizer Datenschutzrecht beraten.
- Wir prüfen Ihre bestehende Datenschutzerkennung und erweitern diese, damit diese den neuen Anforderungen entspricht.
- Wir erstellen/prüfen die notwendigen Datenschutzverträge mit Ihren Auftragsbearbeiter.

Wie kann ich DBS kontaktieren?

Schreiben Sie Frau Severine Petersen (petersen@db5.io) eine E-Mail und wir beantworten gerne alle Ihre Fragen in einer Videokonferenz oder einem Telefonat.

Disclaimer

Dieses Material wird zu Ihrer Information zur Verfügung gestellt und stellt keine Rechtsberatung dar und begründet kein Mandatsverhältnis. Es bietet eine Reihe von Mindestanforderungen und Best Practices.

Die Data Business Services GmbH & Co. KG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit des Inhalts. Sie können dieses Paper intern in Ihrem Unternehmen verwenden. Es ist nicht zur freien Verteilung bestimmt. Eine kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet.